

1: Geltungsbereich

1.1. Dies ist ein Vertrag zwischen Ihnen als Lizenznehmer und dem folgenden Lizenzgeber:

Animated-CAD Engineering, Inh. Benedikt Sessler

In der Grub 7

D-78343 Gaienhofen

Phone: 0151 25118245

Mail: bsessler@animated-cad.com

1.2 Die Software beinhaltet die Computersoftware, die dazugehoerigen Medien und die mitgelieferte Dokumentation. Die Bezeichnung 'Software' im Sinne dieser Vereinbarung umfasst auch alle verbesserten und geaenderten Versionen der Software, welche der Lizenzgeber dem Lizenznehmer - auch nachtraeglich und gegebenenfalls kostenlos - zur Verfuegung stellt.

1.3 Diese Lizenzvereinbarung ist die vollstaendige und ausschliessliche Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer bezueglich dieser Software. Dieser Lizenzvertrag ersetzt alle vorherigen Verhandlungen, Geschaefte und Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer bezueglich dieser Software, es sei denn, dies wird durch diesen Lizenzvertrag ausdruuecklich anderweitig erklaert.

1.4 Vereinbarungen zu Freischaltungen oder anderen Programmerweiterungen der Software sind von 1.3 unberuehrt.

2: Lizenzumfang, Freischaltung

2.1 Diese Lizenz erlaubt dem Lizenznehmer, die kostenlose Version der Software auf einem Computersystem fuer einen Benutzer einzurichten.

2.2 Der Lizenznehmer erkennt an, dass es sich hierbei nur um eine nicht-exklusive Lizenz handelt. Der Lizenzgeber ist und bleibt der Eigentuerer aller Titel, Rechte und aehnlichen materiellen und nichtmateriellen Werten dieser Software und dieser Software zugrunde liegenden Technologien.

2.3 Ausschluss der Mehrfachnutzung: Eine Freischaltung zur ueber die kostenlose Version der Software hinaus gehende Nutzung ist an das Computersystem, auf welchem das Programm eingerichtet ist, und an den Benutzer des Programms technisch gebunden.

2.4 Die kostenlose Versionen und ggf. einige weitere Versionen sind hinsichtlich Groesse der jeweils zu analysierenden Schaltung und hinsichtlich der Groesse der Analyseparameter beschraenkt, ([Hinweis dazu](#)).

3: Vervielfaeltigung, Verbreitung, Sicherungskopie

3.1 Der Lizenznehmer darf keine Kopien der Software anfertigen oder die Anfertigung von Kopien der Software durch andere gestatten, es sei denn, dies wird durch diesen Lizenzvertrag oder durch gesetzliche Vorschriften ausdruuecklich genehmigt.

3.2 Der Lizenznehmer darf eine Kopie der Software zu eigenen Sicherungszwecken anfertigen. Die Sicherungskopie muss eindeutig und dauerhaft als Sicherungskopie der Software gekennzeichnet sein und gegen den Zugriff von Dritten unzugaeenglich aufbewahrt werden.

3.3 Der Lizenznehmer darf die Software oder Kopien die Software nicht verbreiten (insbesondere vermieten oder verleihen) oder oeffentlich wiedergeben. Insbesondere darf er die Software nicht ueber das Internet oder ein vergleichbares Netzwerk uebertragen oder verbreiten.

3.4 Der Lizenznehmer darf Dritten die Benutzung der Software nicht ueber verbundene Rechensysteme, insbesondere ueber ein internes Netzwerk oder ueber das Internet ermoeglichen oder erlauben. Dies ist nur dann ausnahmsweise zulaessig, wenn alle Personen und fuer alle einzelne Computersysteme welche ueber das interne Netzwerk oder ueber einen vom Lizenznehmer speziell gesicherten Bereich im Internet auf die Software zugreifen koennen, jeweils eine eigene und zu jedem Zeitpunkt ihrer Verwendung gueltige und [unbeschraenkte Vollversion](#) der Software haben und dieser Lizenzvereinbarung zugestimmt haben. Der Betreiber des verbundenen Rechensystems traegt die Verantwortung und die Nachweispflicht, dass alle Teilnehmer die genannten Zugangsvoraussetzungen erfuellen.

3.5 Ungeachtet des zuvor genannten duerfen keine Kopien der Software, welche entgegen Abschnitt 4 oder entgegen gueltige gesetzliche Vorschriften modifiziert wurden, oder zumindest bei welchen der begruendete Verdacht dazu besteht, kopiert oder verbreitet oder veroeffentlicht oder zugaeenglich gemacht werden. Insbesondere darf keine modifizierte Software kommerziell oder oeffentlich verbreitet werden.

4: Verbotene Modifikationen, Schutzmassnahmen

4.1 Der Lizenznehmer erklart, die Modifikation der Software zu unterlassen, soweit dies nicht in diesem Lizenztext oder in den auf diesen Lizenztext anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ausdruuecklich als zulaessig bestimmt ist.

Insbesondere unterlaesst der Lizenznehmer folgendes:

- Modifikation dieses Lizenztextes
- Modifikation der Dokumentation, es sei denn, dies wird durch diesen Lizenzvertrag genehmigt. Die Dokumentation darf nur zur Erklaerung der Programm-Funktionalitaet und zur Schulung im Umgang mit dem Programm modifiziert werden.
- Das 'reverse engineering' und die Anwendung vergleichbarer Verfahren zur Rueckerschliessung von Quellcode auf diese Software, soweit dies nicht in den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im §69e UrhG, ausdruuecklich bestimmt ist. In diesem Fall ist Unter-Abschnitt 4.4 besonders zu beachten.
- Modifikation oder Umgehung derjenigen Beschraenkungen oder Freischaltungen, welche mittels Bezahlung aufgehoben oder gelockert werden koennen, insbesondere der technischen Bindung zum Ausschluss der Mehrfachnutzung nach Abschnitt 2.3
- Modifikation oder Verschleierung der Rechtsvermerkshinweise an der Software, insbesondere der Ani-CAD-Logos, der Ani-CAD-icons, des Namens der Software und der Nennung Lizenzgebers.
- Modifikationen jeglicher Art welche geeignet sind, um das Programm unter anderem Namen oder auf andere Rechnung weiter zu verbreiten.

4.2 Der Lizenznehmer erkennt an, dass das Programm technische Schutzmassnahmen enthaelt, welche die Modifikation des Quellcodes erschweren sollen und unterlaesst jeden Versuch, diese zu modifizieren, oder zu umgehen.

4.3 Der Lizenznehmer erkennt an, dass das Programm technische Schutzmassnahmen enthaelt, um Modifikationen an der Software zu erkennen und um im Fall einer erkannten Modifikation Informationen an die zustaeendigen Stellen weiter zu leiten, er stimmt der Verwendung dieser Massnahmen seitens des Lizenzgebers zu und unterlaesst jeden Versuch, diese Massnahmen zu modifizieren oder zu umgehen. Der Lizenzgeber garantiert dem Lizenznehmer, dass die Schutzmassnahmen keine anderen Daten sammeln oder weiterleiten als fuer diese Schutzmassnahmen noetig sind, und dass die Daten nur bei begruendetem Verdacht ueberhaupt weiter geleitet werden.

4.4 Falls der Lizenznehmer einen gesetzlich zulaessigen Grund fuer eine Modifikation des Programmcodes erkennt und angepasst haben moechte, muss er dem Lizenzgeber den Grund sowie eine moeglichst genaue technische Beschreibung, der moeglichen Fehlerursache und der geplanten Umsetzung mitteilen. Dem Lizenzgeber ist eine hinreichende Frist zur ueberpruefung der Mitteilung und Vorrang zur Umsetzung der Modifikation der Software zu geben. Erst wenn der Lizenzgeber eine gesetzlich zulaessige Modifikation nicht vornehmen kann oder will, darf der Lizenznehmer diese Modifikation durchfuehren. Der Lizenznehmer traegt die Beweislast und Verantwortung dafuer, dass eine etwaige von Ihm umgesetzte Modifikation gesetzlich zulaessig ist.

5: Erlaubte Modifikationen

5.1 Die mit der Software gegebenenfalls mitgelieferten Bauteil-Bibliotheken im '.alib' Dateiformat und die gegebenenfalls mitgelieferten Schaltplan-Dateien sind lediglich unverbindliche Vorschlaege fuer die Benutzung mit der Software. Diese Dateien sind von den in Abschnitt 4 genannten Verboten ausgenommen. ([Erklaerung dazu](#))

5.2 Abschnitt 6 gilt fuer diese Dateien ebenso, soweit auf diese Dateien anwendbar.

6: Haftung

6.1 Diese Software ist NICHT fuer die Verwendung mit kritischen Systemen zugelassen ([Erklaerung dazu](#)). Sie darf in Zusammenhang mit kritischen Systemen nicht verwendet werden.

6.2 Der Lizenznehmer erkennt an, dass Software zur Ermittlung und Darstellung von physikalischen Groessen nur ein Modell der realen Gegebenheiten darstellt oder darstellen kann. Der Lizenznehmer ist selbst verantwortlich, die realen Gegebenheiten, beispielsweise mittels eigener Messung oder ueberlegung, rechtzeitig und sorgfaeltig zu bestimmen um sich selbst, den Lizenzgeber und Dritte vor Schaden zu bewahren.

6.3 Der Lizenzgeber haftet nicht fuer die mit der Software gegebenenfalls zusammen arbeitenden externen Programme. Externe Programme sind diejenigen Programme oder Softwareelemente, welche nicht Teil dieser Software sind und bei welchen der Lizenzgeber keinen oder zumindest keinen bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung und Weiterentwicklung hat, insbesondere die Programme namens 'NGspice' und 'FFmpeg'. ([Erklaerung dazu](#))

6.4 Der Lizenznehmer ist selbst verantwortlich dafür, dass durch seine Benutzung oder die Verbreitung von Produkten, welche in Zusammenhang mit dieser Software entstanden oder bearbeitet oder vertrieben wurde, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, den Lizenzgeber zu verteidigen und schadlos zu halten und den Lizenzgeber von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Klagen oder Ausgaben, die mit dem Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers verbunden sind oder daraus resultieren, freizustellen.

6.5 Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber unverzüglich über auftretende Mängel zu informieren. Dazu genügt eine E-Mail an die oben genannte Mailadresse.

7: Vertragslaufzeit

7.1 Dieser Lizenzvertrag tritt mit der Bestätigung seitens des Lizenznehmers, diesen Vertrag gelesen und verstanden zu haben und mit ihm einverstanden zu sein in Kraft. Er ist ohne Unterschriften gültig.

7.2 Dieser Lizenzvertrag ist zeitlich unbegrenzt gültig, ausser ein Ende im Sinne dieses Lizenztextes tritt ein. Sobald das Ende dieser Lizenz eintritt, endet auch das Recht des Lizenznehmers, diese Software zu nutzen.

7.3 Für Versionen der Software, welche ausschliesslich für den Lehrbetrieb bestimmt sind, endet die Lizenz automatisch sobald der Lizenznehmer nicht mehr Teil des Lehrbetriebes ist. [\(Erklärung dazu\)](#)

7.4 Wenn eine endliche Vertragslaufzeit oder ein bestimmtes Vertrags-Enddatum vereinbart wurde, dann endet der Vertrag nach der Vertragslaufzeit oder nach dem Enddatum automatisch.

7.4a Wenn eine Vereinbarung mittels einer neueren Version dieses Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer geschlossen wird, dann wird die ältere durch die neuere Version ersetzt.

7.5 Im Falle eines Verstosses des Lizenznehmers gegen diese Bestimmungen hat der Lizenzgeber das Recht, diesen Lizenzvertrag zu kündigen. Mögliche weitere Schritte zur Verfolgung der Lizenzverletzung sind davon unberührt.

7.6 Im Falle eines Verstosses des Lizenzgebers gegen die Bestimmungen dieses Lizenztextes hat der Lizenznehmer das Recht, den Lizenzvertrag zu kündigen. Der Lizenznehmer wird dazu entsprechend 7.7 alle Kopien der Software vernichten oder an den Lizenzgeber zurück geben. Der Lizenznehmer wird eine Erklärung, alle Kopien vernichtet oder zurückgegeben zu haben und eine Beschreibung des Verstosses an den Lizenzgeber senden. Nach Wahl des Lizenzgebers wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer entweder eine Version der Software, welche den Verstoß behebt auf Kosten des Lizenzgebers zusenden oder den Kaufpreis vollständig zurückerstatten.

7.7 Bei der Beendigung der Lizenz verpflichtet sich der Lizenznehmer, alle Kopien der Software an den Lizenzgeber zurückzugeben oder zu vernichten.